

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 66/08 B

L 5 KR 19/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 486/06 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Klägerin hat mit ihrem Begehren, Operationskosten einer Magenbypassoperation wegen Adipositas in Höhe von 5.968,78 Euro sowie Krankenhauskosten wegen dieser Operation in Höhe von 3.790,69 Euro erstattet zu erhalten, zwar vor dem Sozialgericht, nicht aber vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg gehabt. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die von ihr selbst beschaffte Leistung, da sie diese Leistung von der Beklagten nicht habe beanspruchen können. Nach der Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-2500 § 137c Nr 1*) und der evidenzbasierten Leitlinie "Prävention und Therapie der Adipositas" der Deutschen Adipositas Gesellschaft sei ein Anspruch auf mittelbare Krankenbehandlung durch chirurgische Operation eines funktionell intakten Organs zur Behandlung einer anderweitigen krankhaften Funktionsstörung - wie hier - nur auf der Basis einer speziellen Rechtfertigung gegeben. Ua müssten vor einem chirurgischen Eingriff als ultima ratio alle konservativen Behandlungsmöglichkeiten erschöpft sein. Die zitierte Leitlinie fordere eine wenigstens sechs- bis zwölfmonatige konservative Behandlung nach definierten Qualitätskriterien. Dem habe die Ernährungsberatung des Dr. B. vom 3.7. bis 13.11.2000 schon in zeitlichem Umfang nicht genügt. Das habe der erstinstanzlich gehörte Gutachter Dr. W. nicht hinreichend beachtet (Urteil vom 17.7.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihr Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Mit ihrem Vorbringen, das BSG habe in Bezug auf die OP-Methode "Magenbypass" noch kein Urteil gesprochen und seit dem Jahre 2003 habe sich auch die medizinische Einschätzung der

Adipositas fortentwickelt, formuliert die Klägerin schon keine Fragen. Die Entwicklung der medizinischen Erkenntnisse betrifft im übrigen nicht das Recht, sondern lediglich die tatsächlichen Verhältnisse.

5 Die Klägerin hat allerdings die Rechtsfrage formuliert,

"... ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sich ein (Berufungs-)Gericht - ohne medizinischen Sachverstand - über gerichtlicherseits eingeholte Sachverständigen-gutachten hinwegsetzen kann und darf."

6 Sie hat aber nicht dargelegt, dass diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig ist. Die Klägerin hat sich schon nicht mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt (*vgl. zB BSG SozR Nr 87 zu § 128 SGG; weitere Nachweise bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 103 RdNr 7b*). Erst recht hat sie nicht dargelegt, wieso die von ihr formulierte Rechtsfrage im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG noch nicht geklärt sein soll. Ebenso wenig setzt sich die Klägerin mit der Entscheidungserheblichkeit der Frage auseinander. Sie legt bereits nicht dar, dass es nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt (*vgl. § 163 SGG*) auf die Beantwortung der Frage im angestrebten Revisionsverfahren ankommen wird. Sie geht nicht darauf ein, dass das LSG sich auf medizinischen Sachverstand gestützt hat, indem es seine Beweiswürdigung auf gerichtsbekannte Erkenntnisse aus einem Parallelverfahren (*LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.6.2006 - L 5 KR 53/06*), auf die evidenzbasierte Leitlinie "Prävention und Therapie der Adipositas" der Deutschen Adipositas Gesellschaft und in der Sache auf Beurteilungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung gestützt hat.

7 2. Die Klägerin hat auch einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es.

8 Die Klägerin legt mit ihrem Vorbringen, das LSG habe ihre beiden Terminsverlegungsanträge rechtsfehlerhaft zurückgewiesen, nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann. Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, weil die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich vertreten gewesen ist. Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung des § 103 SGG rügt, bezieht sie sich nicht auf einen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Kern rügt sie hierbei die Beweis-



würdigung. Dabei beachtet sie nicht, dass die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann.

- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

